

Allgemeine Grundsätze der GWFF für die Abzüge von Verwaltungskosten
(§ 31 Abs.2 VGG)
(Stand Juli 2021)

1. Verwaltungskosten sind alle gerechtfertigten und belegten Betriebs- und Finanzkosten, die im Rahmen des Geschäftsbetriebes für die Rechtewahrnehmung anfallen. Sie beinhalten auch Abschreibungen für materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter, soweit diese dem Geschäftsbetrieb dienen.
2. Die Gesellschaft wendet einen auf der Basis der vorangehenden 5 Geschäftsjahre ermittelten Verwaltungskostensatz an. Die Einnahmen der Gesellschaft werden im Jahr der Ausschüttung an die Berechtigten mit dem gegenwärtigen Verwaltungskostensatz von 3,37 % belastet. Soweit der angewendete Verwaltungskostensatz nicht ausreicht um die tatsächlichen Kosten eines Ausschüttungsjahres zu decken, wird die Differenz der von der Gesellschaft gebildeten Working Capital Reserve (WCR) entnommen. Führt der angewendete Verwaltungskostensatz zu Belastungen, die über den tatsächlichen Kosten im Jahr der Ausschüttungen liegen, so wird die Differenz der WCR zugeführt. Deckt die WCR mehr als die Verwaltungskosten der vorangehenden 24 Monate ab, so ist der überschießende Betrag an die Berechtigten auszuschütten.
3. Angesichts der Größe der Gesellschaft erfolgt keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Rechtekategorien. Sämtliche Rechtekategorien werden gleichmäßig mit dem Verwaltungskostensatz belastet.
4. Diese Grundsätze können nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Beirats geändert werden.